

4. Kommunikation unter Schülerinnen und Schülern

Soziale Netzwerke und Nachrichtendienste lassen oft vergessen, dass das Gegenüber ein verletzbarer Mitmensch ist, für den man Verantwortung trägt.

- a) Wer in Klassenchats ausfällig wird oder gegen andere offen oder unterschwellig hetzt, muss mit Folgen rechnen. Schwerwiegende Fälle müssen von der Schule zudem zur polizeilichen Anzeige gebracht werden.
- b) Die Anmeldung beim Instant-Messaging-Dienst *WhatsApp* ist erst ab 16 Jahren erlaubt. Zugang zum sozialen Netzwerk *Facebook* sowie zu Foto- und Videotauschbörsen wie *Instagram* erhält man offiziell erst ab 13 Jahren. Wer dort ein Benutzerkonto hat, agiert dort eigenverantwortlich und macht sich oder seine Eltern für Straftaten wie z.B. Beleidigungen und Urheberrechtsverletzungen haftbar.
- c) Von Cyber-Mobbing Betroffene haben jederzeit die Möglichkeit, sich an das Beratungsteam, Verbindungslehrkräfte oder eine Lehrkraft ihres Vertrauens zu wenden.

5. Kommunikation unter Lehrkräften

Privatleben und Erholung sind wichtig.

Grundsätzlich werden E-Mails zeitnah beantwortet.
Nach 19 Uhr und am Wochenende kann keine Antwort erwartet werden.

Die von allen Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten unterschriebene Nutzerordnung bleibt weiterhin wirksam.



Maria-Ward-Gymnasium Augsburg

DES SCHULWERKS DER DIÖZESE AUGSBURG

Tablet-PCs und Smartphones bieten für die schulische und berufliche Arbeit bei durchdachtem Gebrauch zahlreiche praktische Vorteile.

Die folgenden Regeln sowie Hinweise sollen allen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften helfen, mögliche Nachteile dieser Lern- und Kommunikationswerkzeuge gering zu halten, die Schulgemeinschaft des Maria-Ward-Gymnasiums Augsburg bestmöglich zu stärken und jedes Mitglied an einen verantwortungsvollen Umgang mit diesen Medien heranzuführen.



1. Smartphone- und Handygebrauch

Schule soll ein Ort sein, an dem das unmittelbare Erleben von Gemeinschaft ohne zwischengeschaltete technische Geräte wichtig ist.

- a) Für Schülerinnen und Schüler gilt im Schulhaus und auf dem Schulgelände ein Smartphone- und Handynutzungsverbot. Die Geräte müssen ausgeschaltet sein. Wer zweimal gegen das Verbot verstößt, erhält eine schriftliche Verwarnung. Von diesem Verbot kann in Ausnahmefällen auf Nachfrage bei einer Lehrkraft befreit werden.¹
- b) Die Verwendung der Handys und Smartphones ist erlaubt, wenn die Lehrkraft zu Unterrichtszwecken ausdrücklich dazu auffordert.

2. iPad-Gebrauch

Tablet-PCs vereinfachen die Informationsvermittlung und -verarbeitung. Die richtige Verwendung kann das Lernen unterstützen. Sie sollen jedoch nicht davon ablenken.

- a) Das iPad ist Unterrichtsmaterial, über dessen Gebrauch die Lehrkraft bestimmen darf. Darunter fällt unter anderem, dass die iPads verstaut oder mit dem Bildschirm nach unten auf den Tisch gelegt werden müssen.
- b) Schülerinnen und Schüler, die während des Unterrichts mutwillig Funktionen nutzen, die nichts mit der Anweisung der Lehrkraft zu tun haben, müssen mit Ordnungsmaßnahmen rechnen.
- c) Tafelbilder werden händisch mitgeschrieben und nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft fotografiert.

¹ z.B. bei kurzfristigen Unterrichtsausfällen und früherem nach Hause kommen;
z.B. im Krankheitsfall die Weitergabe von Hefteinträgen durch Abfotografieren.

3. Kommunikation zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften

Für eine geregelte Verständigung via Internet gibt es die in der Berufswelt allgemein anerkannte E-Mail oder für Schulen die offizielle Plattform „mebis“ des Kultusministeriums Bayern.

- a) Kontaktaufnahme zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften ist mittels sozialer Netzwerke wie *Facebook*, *Twitter*, *WhatsApp* o. ä. nicht erlaubt.²
- b) Wenn Schülerinnen und Schüler mit Lehrkräften auf digitalem Weg miteinander kommunizieren, sollen sie dies via E-Mail tun. Eine Alternative hierzu bietet die Lernplattform „mebis“ (<https://www.mebis.bayern.de/> oder Zugang via „mebis“-App), in der man auch Gruppenchats zu schulischen Themen in einem offiziellen Rahmen anlegen kann.
- c) Der Austausch von E-Mails zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern sollte sich auf Schultage in der Zeit zwischen 7 Uhr und 19 Uhr begrenzen.
- d) Der Austausch von Arbeits-, Übungs- und Informationsmaterial zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern findet über die Lernplattform „mebis“ oder die App „iTunesU“ statt. Auch hier ist auf das Zeitfenster von 7 Uhr bis 19 Uhr zu achten.
- e) Noten und vergleichbare Bewertungen werden nicht auf digitalem Weg weitergegeben.



² Für Schülerfahrten können im Einzelfall Ausnahmeregelungen vereinbart werden.